

Artikel 88

- (1) Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan werden durch Gesetz beschlossen.
- (2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.
- (3) Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind wie Gesetze zu verkünden.

Artikel 89

- (1) Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.
- (2) Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

Artikel 90

- (1) Die zur Ausführung der Gesetze der Republik erforderlichen allgemeinen Verwaltungen vor Schriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

IV. Regierung der Republik²⁰

Artikel 91

- (1) Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Artikel 92

- (1) Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktio-

20. vgl. das Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16.11. 1954 (GBl. S. 915), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 2.